

Kurze Mitteilungen.

Schatzaberglauben und Kuppelei.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Durch Urteil des Schöffengerichts Konstanz vom 22. April 1927 (4. SG. 32/27) wurden der Arbeiter Fridolin V., wohnhaft in Iznang, wegen erschwerter Kuppelei zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten, seine Ehefrau wegen der gleichen Straftat zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat und der Maler K. aus Mottschies wegen Anstiftung dazu zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Nach den Urteilsgründen befassen sich sowohl der 1884 geborene Fridolin V. als auch der 1879 geborene K. schon seit längerer Zeit mit Schatzgräbereien und anderen Gaukeleien. Sie wollen dies von dem ihnen beiden bekannten Schuhmacher Sch. gelernt haben. Sch. und V. beabsichtigten einen angeblich auf der Schrotzburg vergrabenen Schatz zu heben. K. hatte ein solches Gespräch mitangehört. Als er Mitte Februar 1927 beim Hausierhandel mit Uhren auch V. in Iznang aufsuchte, brachte er das Gespräch auf das Schatzgraben. Unter Mitnahme geweihter Kerzen, von Kruzifixen und Weihwasser gingen dann beide gegen Mitternacht auf die Schrotzburg. K. zog mit Kreide einen Kreis auf dem Boden, stellte sich hinein und tat so, als ob er mit dem Geist spreche. Er gab dem V. an, was der Geist ihm angeblich gesagt habe, und hieß V. diese Antworten aufschreiben. Er tat auch so, als habe der Geist ihn zu Boden geworfen. Auf dem Heimweg sagte K. dann zu V., der Geist könne nur erlöst werden, wenn eine keusche Jungfrau ihre Unschuld opfere. Dann werde der Geist innerhalb von 3 mal 24 Stunden den Schatz, der 3 Millionen Mark betrage, bringen. Ohne daß er dies zum Ausdruck brachte, zielte er mit dieser Bemerkung auf die 15jährige Tochter V. ab. V. erwiderte, seine Tochter sei noch zu jung dazu, worauf K. sagte, dann müsse man eben eine andere suchen. Er fügte bei, dieser Geschlechtsverkehr sei ja auch keine Sünde, da ja dadurch ein Geist erlöst werde. V. sprach dann mit seiner Frau und diese

wiederum mit ihrer Tochter, die sich schließlich durch das Versprechen eines Fahrrades und neuer Kleider dazu bestimmen ließ, sich von K. gebrauchen zu lassen. Auch V. selbst sprach in diesem Sinne noch mit seiner Tochter. K., der damals bei V. vorübergehend wohnte, gebrauchte das Mädchen geschlechtlich. Seinem Rat entsprechend wurde alsdann eine leere Kiste hinter das Haus gestellt, in die dann der Geist den Schatz binnen 3 Tagen hineinlegen sollte. Bevor diese Frist aber verstrichen war, verschwand K. heimlich.

Es wurde in den Urteilsgründen festgestellt, daß K. allerdings die Schatzgräbergeschichte nur vorgeschwindelt habe, daß die Eheleute V. aber an sie geglaubt hätten. Dem schon vielfach und erheblich vorbestraften K. wurden mit Recht mildernde Umstände versagt. Bezüglich der Strafzumessungsgründe für die Eheleute V. finden sich in den Urteilsgründen folgende Bemerkungen: „Den Eheleuten V., die noch nicht vorbestraft sind, hat man trotz des Motivs der Habgier mildernde Umstände zugebilligt, da sie aus unglaublicher Dummheit gehandelt haben und einen Teil der Strafe schon dadurch erhalten haben, daß sie das Bewußtsein tragen müssen, die Unschuld ihrer jungen Tochter ihrer Habgier geopfert zu haben.“ K. sind auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt worden.

Aus dem sonstigen Inhalt der Akten ergeben sich noch einige weitere volkscundlich interessante Einzelheiten.

Bei seiner verantwortlichen Vernehmung gab K. über den Inhalt des von ihm mitangehörten Gesprächs zwischen V. und Sch. an, daß sich beide über „weiße Magie (Geisterbeschwörung)“ unterhalten hätten. Als er nun selbst zu V. gekommen sei, habe ihm dieser erzählt, er habe damals dem Sch. geklagt, er könne in seinem Hause nicht mehr wohnen, da dort böse Geister umgingen. Sch. habe ihm drei Ruten mitgegeben und sei einige Tage später selbst zu ihm nach Iznang gekommen; er habe dabei auch den bösen Geist aus dem ersten Stockwerk vertrieben, doch sei es im oberen Stockwerk immer noch nicht sauber. Sch. habe auch jedem der Familienmitglieder ein Amulett gegeben, das der bösen Geister im Hause halber um den Hals habe getragen werden müssen. K. erklärte, er habe zu V. gesagt, das taue nichts. Daraufhin habe V. die Ruten zerbrochen und sie samt den Amuletten ins Feuer geworfen.

Bei einer späteren Vernehmung gab K. noch an, nach der Rückkehr von der Schrotzburg hätten sie den Geist befragt, ob die Tochter V. noch Jungfrau sei. Sie hätten im Haus einen Kreis gemacht und in ihn einen Schuh des Mädchens hineingestellt. Aus einem bestimmten Zeichen des Schuhs habe er dann unter Zuhilfenahme der Geisterbücher erkannt, daß der Geist bestätigte, daß das Mädchen noch keusch sei.

Über abergläubische Ansichten der Frau V. gab im Vorverfahren eine Zeugin folgendes an: Frau V. habe ihr eines Tages erzählt, des

Nachts sei eine weißgekleidete Frau, die eine goldene Haube getragen habe, zu ihrem Manne gekommen und habe ihm gesagt, er solle in einer bestimmten Lotterie ein Los mit einer bestimmten Nummer kaufen; dieses Los werde gewinnen. Am anderen Tage sei dann eine weiße Taube mit einem Briefchen im Schnabel zum Fenster hereingeflogen; das bringe Glück. Obgleich sie die Frau V. ausgelacht habe, sei diese dabei geblieben, daß das wahr sei. Ein anderes Mal habe ihr Frau V. auch erzählt, wenn ihr Mann mit Sch. verkehren wolle, dann brauche er keine Briefe zu schreiben und auch nicht zu telefonieren; das ginge viel besser und schneller.

Sch. gab bei seiner Vernehmung an, K. habe auch den Versuch gemacht, unter dem gleichen Vorgeben seine Ehefrau zu veranlassen, ihre noch nicht einmal 14 Jahre alte Tochter von ihm gebrauchen zu lassen. Frau Sch. bestätigte das.

Über Sch. äußerte sich V. dahin, er habe ihn im Januar 1927 kennengelernt. Als sie über magische Sachen gesprochen hätten, habe ihm Sch. gesagt, von ihm könne er noch etwas lernen. Sch. habe ihm gesagt, er und sein 13jähriger Sohn seien krank. Er habe ihm geraten, kleine Zettel aus Butterpapier zu schneiden, drei Namen, die er jetzt nicht mehr wisse, darauf zu schreiben und täglich dreimal einen solchen Zettel zu schlucken. Wenn dies 9 Tage lang geschehe, dann würden sie wieder gesund werden. Er und sein Sohn hätten dies auch getan, seien aber doch nicht gesund geworden. Sie seien dann noch auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zu sprechen gekommen. Sch. habe gesagt, das wundere ihn gar nicht, denn in seinem Hause sei nicht alles in Ordnung. Er werde in den nächsten Tagen wiederkommen und Ordnung schaffen. Sch. habe sich dann durch ihn eine Haselnußgerte schneiden und die Worte „Quis ut Deus“ einschneiden lassen. Sch. habe sich dann eines Nachts in seinem Hause aufgehalten; was er da gemacht habe, wisse er nicht. Am nächsten Morgen habe er aber gesagt, im unteren Stockwerk sei jetzt alles in Ordnung, nur im oberen Stockwerk spuke es noch.

K. gab an, er habe den Sch. schon vor 12 Jahren kennengelernt; schon damals habe sich jener mit magischen Sachen abgegeben.

Sch. gab im wesentlichen alles zu, was V. über sein Treiben bei ihm gesagt hatte.
